

FAQ Baden im Hallenbad/Sauna in der Saison 2021/22

Was muss ich als Gast im Bad und in der Sauna beachten?

Pandemiebedingt sind in der Hallenbadsaison 21/22 ist die Nutzung des Hallenbades und der Sauna nur unter der Einhaltung der 2G-Regelung möglich. Dies wird per Sichtkontrolle vom Bäderpersonal geprüft. Die Vorlage kann nach § 3 Abs. 1 CoSchuV erfolgen durch:

- Impfnachweis
- Genesenennachweis
- Nachweis der regelmäßigen Testung für Schüler*innen, z.B. Testheft mit Eintragung der Schule oder Lehrkräfte'

Die Vorlage eines Negativnachweises gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren und nicht für Kinder, die noch nicht eingeschult worden sind.

Es sind besondere Abstands-und Hygieneregeln einzuhalten:

- Personen, die nicht in einem Haushalt leben, müssen sich so verhalten, dass immer zueinander mindestens 1,5 Meter Abstand eingehalten werden können. Dies gilt sowohl in den Wasserbecken wie auch im restlichen Gebäude. Die Zugehörigkeit zu einem Haushalt ist gegebenenfalls nachzuweisen.
- Im Bereich des Treppenhauses, des Eingangsbereichs sowie bis zum Betreten der Schwimmhalle ist eine medizinische oder FFP 2-Maske zu tragen. Ebenso beim Wechseln der Saunabereiche sowie in der Umkleide.
- Die Beckenumgänge sind freizuhalten.
- Zur Vermeidung von Ansteckungen sind die ausgehängten Verhaltensregeln einzuhalten.
- Anweisungen des Bäderpersonals zum Gesundheitsschutz sind Folge zu leisten.

Besucher, die die Abstands- und Hygieneregeln verletzen, werden nach Verwarnung im Wiederholungsfall durch das Bäderpersonal des Bades verwiesen - ohne Anspruch auf Rückvergütung des Eintritts. Begleitende Erwachsene haften für Minderjährige. Badegäste, die durch Ihr Verhalten andere Badegäste daran hindern, sich an die Hygiene- und Abstandsregeln zu halten bzw. diese absichtlich verletzen, haben nach Aufforderung durch das Bäderpersonal das Bad umgehend zu verlassen - ohne Anspruch auf Rückvergütung des Eintritts. Diesen Personen wird Hausverbot für den Rest der Saison erteilt.

Wie ist der Zutritt zum Bad geregelt?

Die Nutzung des Hallenbades und der Sauna ist unter Einhaltung der 2G-Regelung möglich. Personen mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten, ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet. Für Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert Koch-Instituts können keine

besonderen Angebote gemacht werden, Angehörige dieser Gruppe werden daher aufgefordert, im Zweifelsfall auf einen Besuch des Bads zu verzichten.

In der Saison 2021/22 werden generell Minderjährige unter 7 Jahren nur in Begleitung Erwachsener im Hallenbad zugelassen. Der begleitende Erwachsene übernimmt die Aufsichtspflicht und hat für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln auch durch die Minderjährigen einzustehen. Eltern haften für ihre Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Zutritt ist nicht gestattet für:

Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen

- a) Personen, die Tiere mit sich führen
- b) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), an offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden (im Zweifelsfalle kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden)
- c) Personen mit Erkrankungen der Atemwege oder Symptomen (z.B. erhöhte Temperatur), die auf eine Ansteckung hinweisen.

Ist die Benutzung eines Föhns erlaubt?

Voraussetzung für die Benutzung der Wandföhns oder von mitgebrachten Föhnen ist das Tragen eines Mund-Nasenschutzes sowie ein Mindestabstand von über 2 Meter von anderen Badegästen. Es wird gebeten die Benutzung von Föhnen möglichst zu vermeiden.

Wie viele Besucher dürfen gleichzeitig ins Bad und in den Saunabereich?

50 Besucher dürfen maximal gleichzeitig das Bad und 15 Besucher gleichzeitig in den Saunabereich benutzen. Damit diese Vorgabe eingehalten werden kann, wird auch das Verlassen des Bades registriert.

Wo und wie kann ich mich informieren, wie viele Badegäste im Bad sind?

Auf der Homepage der Stadtwerke Viernheim GmbH wird die jeweils aktuelle Anzahl von Badegästen im Hallenbad angezeigt. Außerdem kann diese Zahl auch im Erdgeschoß an der Ausgangstür der Sauna angezeigt.

Welche Badezeiten werden angeboten?

Folgende Zeitfenster stehen für den öffentlichen Betrieb zur Verfügung:

Hallenbad:

- Dienstag - Freitag 11:00 - 18:30 Uhr
- Samstag - Sonntag 10:00 - 19:00 Uhr

Sauna:

- Dienstag - Freitag 11:00 - 18:30 Uhr (Dienstag: Damensauna)
- Samstag - Sonntag 10:00 - 19:00 Uhr

Wieso werden keine Zeiten für Frühschwimmer angeboten?

Im Rahmen der Entzerrung des Schul- und Vereinsschwimmens und der Öffentlichkeit sowie den erforderlichen Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten ist die Beibehaltung der Frühschwimmerzeiten leider nicht möglich.

Warum können Minderjährige unter 7 Jahren nicht ohne Begleitung eines Volljährigen das Bad besuchen?

Alle Badegäste haben ein Anrecht auf die Einhaltung der Abstandsregeln.

Das Bäderpersonal wird dies - soweit möglich - grundsätzlich überwachen, ist aber nicht in der Lage, die diesbezügliche Aufsicht über diese Minderjährigen wahrzunehmen. Diese ist vom begleitenden Erwachsenen zu leisten.

Kann ich das Bad mit vorhandenen Eintrittskarten oder z.B. Mehrfachkarten betreten?

Bereits gekaufte Eintrittskarten und Mehrfachkarten behalten ihre Gültigkeit.

Kann man sich im Wasser mit Covid-19 anstecken?

Viren werden durch das Chlor abgetötet (Quelle: Pandemieplan der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V.). Damit besteht in Schwimmbädern kein größeres Ansteckungsrisiko als in anderen Einrichtungen. Es gilt hier die Aussage des Umweltbundesamtes vom 12. März 2020.

Warum haben die Stadtwerke Viernheim überhaupt das Hallenbad/Sauna in der Saison 2021/22 geöffnet?

Das Hallenbad gehört zur kommunalen Daseinsvorsorge und ist für viele ein wichtiger Ort zur körperlichen Ertüchtigung und zur sportlichen Betätigung. Die Stadt Viernheim und die Stadtwerke Viernheim tragen jedes Jahr ein höheres sechsstelliges Defizit, um den Viernheimer Bürgern diese Einrichtung anbieten zu können. Auch unter erschwerten Bedingungen wollen wir dieses Angebot nicht einfach einstellen. Die vorgenommenen Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie werden unvermeidbar zu Kritik, Unverständnis und Frustration führen. Wir hoffen, dass kein Sachverhalt eintritt, der uns zu einer kurzfristigen Schließung des Bades nötigt.

Wie lange gelten diese besonderen Maßnahmen?

So lange, bis die Corona-Verordnungen des Bundeslandes Hessen in Abstimmung mit den Kommunen wieder aufgehoben werden.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Telefon: 06204 989-231

E-Mail: [bad\(at\)stadtwerke-viernheim.de](mailto:bad(at)stadtwerke-viernheim.de)

Internet: www.stadtwerke-viernheim.de

Stand: 25.11.2021